Der Landrat

Beratungsergebnis

der 7. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 21.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

4. Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

4.3 Arbeit der Testzentren
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 08.06.2021 - DS-Nr.: 5489 -

Die Verwaltung beantwortete die Anfrage der AfD-Fraktion wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Prüfungen vorgenommen? Welche Parameter wurden vom Kreis Gütersloh ausgewertet?

Bisher seien Hygienekontrollen der Teststellen durch die Abteilung Gesundheit durchgeführt worden. Diese zielten auf die Einhaltung der eingereichten und geprüften Hygienekonzepte ab. Darüber hinaus gehende Prüfungen hinsichtlich der Abrechnungspraxis mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfallen-Lippe (KVWL) seien der Kreisverwaltung nicht möglich.

2. Welche Vergleichsgrundlagen wurden für die Prüfung nach Ziffer 1 herangezogen?

Für die Einhaltung der Hygienestandards werde die Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung zu Grunde gelegt. Für eine Prüfung der Abrechnung gebe es keine Prüfkriterien, da dies für den Kreis aufgrund der fehlenden Beteiligung nicht möglich sei.

3. Wie viele Testzentren wurden im Kreis Gütersloh zu den Stichtagen 01.03.21, 01.04.21, 01.05.21 und 01.06.21 betrieben?

Anzahl der Bürgerteststellen zu folgenden Stichtagen:
01.03.2021 = Gesamt: 0
01.04.2021 = Gesamt: 102 (davon 57 Arztpraxen, 5 Zahnarztpraxen, 25 Apotheken, 15 Sonstige)
01.05.2021 = Gesamt: 130 (davon 59 Arztpraxen, 15 Zahnarztpraxen, 30 Apotheken, 26 Sonstige)
01.06.2021 = Gesamt: 160 (davon 59 Arztpraxen, 18 Zahnarztpraxen, 33 Apotheken, 50 Sonstige)

4. Weicht deren Auslastungsquote von den anderen Landkreisen ab?

Es lägen hier keine Zahlen über Auslastungen von anderen Landkreisen vor. Die Coronateststrukturverordnung sehe auch eine entsprechende Meldung der Auslastungsquote nicht vor.

5. Sofern die Frage 4 zu viel Ermittlungs-Aufwand hervorrufen sollte: Wie wird seitens der Verwaltung die Auslastung der Testzentren an Werktagen errechnet/bewertet? Welche Parameter werden herangezogen um die Auslastung zu messen?

Von den öffentlichen Bürgerteststellen im Kreis Gütersloh werde wöchentlich die maximale Testkapazität und die Auslastung abgefragt. Darauf basierend werde eine kommunenscharfe Auswertung erstellt. Diese diene der Entscheidungsfindung, ob weitere zusätzliche Teststellen bedarfsgerecht seien und beauftragt werden sollten. Inzwischen könne von einer grundsätzlichen Bedarfsdeckung ausgegangen werden.

6. Wurden im Rahmen der Ermittlungen missbräuchliche Abrechnungen festgestellt? Wenn ja, bitten wir um nähere Angaben hierzu.

Zu den abgerechneten Testungen lägen hier keine Erkenntnisse vor. Die Abrechnung der durchgeführten Testungen führten die Teststellen direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung durch.

7. + 8. Welche Vorkehrungen wurden bisher getroffen bzw. werden künftig getroffen, um eine missbräuchliche Abrechnung zu verhindern?

Da die Abrechnung der durchgeführten Testungen wie ausgeführt nur zwischen den Teststellen und der Kassenärztlichen Vereinigung erfolge, konnten und könnten seitens der Kreisverwaltung keine konkreten Vorkehrungen hierzu getroffen werden.

9. Welche Maßnahmen werden vom Land NRW empfohlen, um einen künftigen Missbrauch zu verhindern?

Derzeit liege lediglich ein Entwurf einer Checkliste des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vor. Im Übrigen habe das MAGS noch einen verbindlichen Leitfaden zur Überprüfung von Teststellen angekündigt, dessen Inhalte hier aber derzeit nicht bekannt seien.

10. Welche Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit werden genutzt, um gemeinsam gegen missbräuchliche Abrechnungen vorzugehen?

Die Gebietskörperschaften meldeten „auffällige“ Teststellen bzw. deren Betreiber dem Land NRW. Das Land NRW leite die Meldung an die Bundesländer und die anderen Gebietskörperschaften in NRW weiter. Umgekehrt würden die Gebietskörperschaften in NRW durch das Land NRW über „auffällige Betreiber“ anderer Bundesländer informiert.

11. Wer beauftragt die Testzentren und wie wird die Notwendigkeit für die Errichtung weiterer Testzentren ermittelt?

Gemäß der Coronateststrukturverordnung beauftragten die Gebietskörperschaften in NRW als untere Gesundheitsbehörden die Leistungserbringung einer Bürgerteststelle. Dies erfolge nach Antrag, Bedarfsprüfung und Prüfung des eingereichten Hygienekonzeptes. Die Bedarfsprüfung erfolge auf Grund der Kapazitäts- und Auslastungsrückmeldungen der Teststellen in der Kommune, der Einschätzung der jeweiligen Kommune und auf Grund eigener Erkenntnisse. Wie unter Frage 5 dargestellt, könne inzwischen grundsätzlich von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden.

Ergebnis: Zur Kenntnis genommen